

Aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 2 BbgKVerf - Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 23 bis 26 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 23.09.2015 folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

1. Änderung zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (GeschO)

§ 12 Absatz 1 lautet zukünftig:

§ 12 Anfragen von Gemeindevertretern und von Fraktionen

(1) Anfragen der Gemeindevertreter oder der Fraktionen an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen nach Möglichkeit schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8 Uhr am Tag vor der Sitzung beim Bürgermeister einzureichen. Die Anfragen werden in der Sitzung durch den Bürgermeister mündlich beantwortet. Der anfragende Gemeindevertreter oder ein Mitglied der anfragenden Fraktion kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich oder verlangt der anfragende Gemeindevertreter bzw. die anfragende Fraktion zusätzlich eine schriftliche Antwort, ist die Anfrage schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 23.09.2015

Dr. Erich Lorenzen
Vorsitzender der Gemeindevertretung